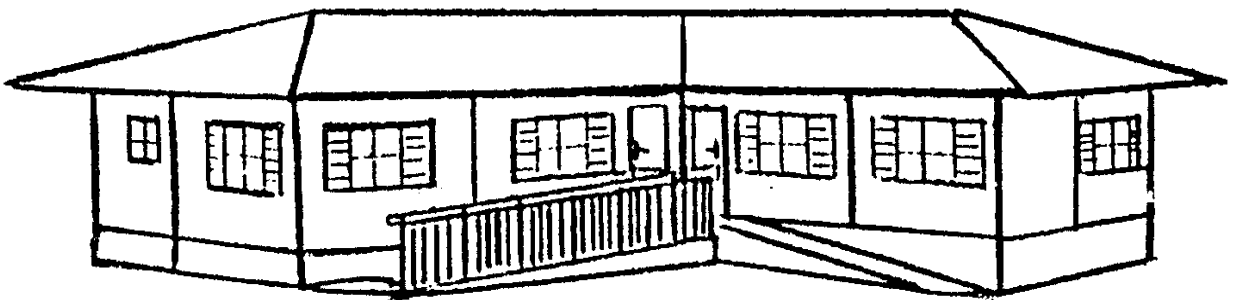


# **FGV LANDAUER**

## **Statuten des Familiengärtner - Vereins Landauer Basel**



# Statuten

*Aus Gründen einer einfacheren sprachlichen Fassung wird diesen Statuten konsequent die männliche Bezeichnung einer Funktion verwendet. Selbstverständlich kann jede dieser Funktionen auch von einer Frau besetzt werden.*

## **A. Name und Sitz**

§ 1. Unter dem Namen *Familiengärtner-Verein Landauer* besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes der Basler Familiengärtnervereine und untersteht der Aufsicht der staatlichen Kommission für Familiengärten. (SKF)

## **B. Zweck**

§ 2. Der Verein bezweckt die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und die Bestrebungen der Familiengartenbewegung zu unterstützen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **C. Mitgliedschaft**

### **1. Aktiv- und Passivmitgliedschaft**

§ 3. Der FGV Landauer unterscheidet zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft.

### **2. Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 4. Die Aktivmitgliedschaft wird erworben durch die Übernahme eines Freizeitgartens im Areal *FGV Landauer* unter gleichzeitigem Abschluss eines Pachtvertrages mit der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe des Baudepartements Basel-Stadt, Abteilung Freizeitgärten.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Bei Eintritt vor dem 1. September eines laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Areal *FGV Landauer* ist eine spezielle Zone der Kleintierhaltung zugeteilt. Jeder Bewerber für eine Parzelle in dieser Zone ist verpflichtet, sich über die Mitgliedschaft bei einem Kleintierzüchterverein auszuweisen ( FGO Art. 5 ).

Die Pächter dieser separaten Zone haben sich wie alle anderen den Anweisungen der Organe des *FGV Landauer* zu unterziehen. Im speziellen werden sie auf die Bauordnung und Vorschriften in der FGO vom 22.04.2004 verwiesen.

Die Parzelle Nr. 8256, auf welcher die 2 Bauten des Kleintierzüchtervereins Bäumlihof stehen, unterliegt rechtlich den gleichen Vorschriften der FGO sowie diesen Statuten. Für diese Parzelle haben die Organe des Kleintierzüchtervereins an allen Beschlüssen eine Stimme. Die Vertretung der Interessen nach aussen, auch dieser Parzelle, nehmen die Organe des *FGV Landauer* wahr.

Verdiente Mitglieder können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit.

### **3. Rechte und Pflichten**

- § 5. Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages unterzieht sich das Mitglied der Familiengartenordnung und den Vorschriften der Staatlichen Kommission für Familiengärten (SKF). Es anerkennt die Vereinsstatuten, die Beschlüsse des Vereins *FGV Landauer* und befolgt die Anordnungen des Vorstandes.
- § 6. Die Mitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Stadtgärtnerei nachkommen. Rechnungen vom *FGV Landauer* werden im 1. Quartal des Jahres versendet und sollten bis 30. April des gleichen Jahres einbezahlt werden, ansonsten erfolgt die erste Mahnung.
- § 7. Die Aktivmitglieder haben an sämtlichen Versammlungen das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme pro Parzelle. Im Verhinderungsfall kann sich dieses Mitglied durch ein erwachsenes Familienmitglied vertreten lassen. Sie sind in den Vorstand wählbar.

Die Passivmitglieder können an sämtlichen Versammlungen / Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand kann jedes Mitglied für einen Arbeitstag pro Jahr zu Regiearbeiten heranziehen. Regiearbeit wird mit einem vom Vorstand bewilligten Betrag entschädigt.

- § 8. Gegen Beschlüsse, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Aktivmitglied, das nicht zugestimmt hat, innert einer Frist von 10 Tagen, nachdem es von ihnen Kenntnis erlangt hat, bei der staatlichen Kommission für Familiengärten des Baudepartements Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid ist innert Monatsfrist beim Zivilrichter anfechtbar ( Art. 75 ZGB ).
- § 9. Gegen Mitglieder die statutenwidrige oder den Verein schädigende Handlungen begehen, kann der Vorstand gemäss Art. 1.5 der Familiengartenordnung bei der Stadtgärtnerei die Kündigung des Pachtvertrages beantragen.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 10. Die Aktiv-Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Pachtvertrages. Bei Kündigung des Pachtvertrages ist gleichzeitig der Vorstand des *FGV Landauer* schriftlich zu orientieren. Mit der Kündigung entfällt auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist auf Antrag möglich.

Die Passiv-Mitgliedschaft ist per Ende eines Vereinsjahres schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen. Eine Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der jährliche Passivmitgliederbeitrag nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt wird.

Die erhaltenen und gekauften Arealtorschlüssel sind bei Abgabe des Gartens im Depot (Gröttli) abzugeben.

#### **D. Haftbarkeit**

§11. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **E. Mittel**

§ 12. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel erhält der Verein aus den Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus der Vereinswirtschaft, staatlichen Subventionen, freiwilligen Spenden und sonstigen Einnahmen. Der Mitgliederbeitrag sowie allfällige Sonderbeiträge werden an der GV festgesetzt. Die Zeitschrift *Der Gartenfreund* ist obligatorisch im Vereinsbeitrag inbegriffen.

Der Vorstandsmitglieder sind vom Bezahlen des Mitgliederbeitrages befreit. Sollte ein Vorstandsmitglied einen weiteren Pachtvertrag abschliessen, so ist für diesen zusätzlichen Pachtvertrag der Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ordentliche wie allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt. Der ordentliche Mitgliederbeitrag ist dem Verein jeweils bis zum 30. April des entsprechenden Vereinsjahres zu entrichten. Für Mahnungen wird zusätzlich pro Mahnung eine angemessene Mahngebühr in Rechnung gestellt. Für die erste Mahnung wird Fr. 5.00 und für die zweite eingeschriebene Mahnung wird zusätzlich Fr. 20.00 in Rechnung gestellt.

#### **F. Vereinsorgane**

##### **1. Im Allgemeinen**

§ 13. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **2. Die Generalversammlung**

§ 14. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Anträge müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

§ 15. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll liegt spätestens innert einem Monat seit der letzten Generalversammlung im Vereinslokal zur Einsichtnahme auf.

§ 16. Die Geschäfte der GV sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
2. Genehmigung der Berichte ( Tätigkeitsbericht und Revisionsbericht ), des Budgets und der Jahresrechnung ( Geschäftsjahr 01.01 – 31.12. ).
3. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten auf die Dauer von 2 Jahren.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr.
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
6. Behandlung von Rekursen aller Art.
7. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen.

§ 17. Für alle Beschlüsse und sämtliche Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Es wird offen gewählt und abgestimmt, ausser wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 18. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen und zwar schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Dem Begehren ist innert eines Monats zu entsprechen.

### **3. Der Vorstand**

§ 19. Der Vorstand besteht aus folgenden 5 – 7 von der GV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählte Vereinsmitglieder:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Arealchef und Wasserchef. Die Mitglieder des Vorstandes können maximal für 5 hintereinander folgende Amtsperioden gewählt werden. Nach einer Amtszeit von 10 Jahren treten sie automatisch für eine Periode in den Ausstand.

Der Präsident und der Kassier werden von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder mittels eines Reglements.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Delegierten für den Zentralverband.

§ 20. Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf abgehalten. Auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident jedoch innert zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 21. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

§ 22. Der Vorstand erhält für die Ausübung seiner Funktion eine Entschädigung, welche Fr. 5'000.- pro Jahr nicht überschreiten darf.

§ 23. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien in finanziellen Belangen für den Verein führen der Präsident, der Kassier oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier, in den übrigen Geschäften der Präsident und ein Vorstandsmitglied.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 24. Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine feste Ausgabenkompetenz pro Einzelfall in der Höhe von max. Fr. 15'000.00.

#### **4. Die Rechnungsrevisoren**

- § 25. Als Rechnungsrevisoren amtieren 2 Vereinsmitglieder und ein weiteres Mitglied als Ersatz. Sie werden jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Zu Revisoren kann jedes Mitglied gewählt werden, sofern es nicht Vorstandsmitglied ist.
- § 26. Die Rechnungsrevisoren haben die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen und der GV Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung bzw. die Bücher zu nehmen. Auf Antrag der Revisoren ist die Buchhaltung durch eine anerkannte Treuhandstelle zu revidieren.

#### **G. Diversa**

##### § 27. Gartenordnung

Der Pachtvertrag der Stadtgärtnerei und die Vorschriften der staatlichen Kommission für Familiengärten ( siehe Familiengarten-Ordnung ) sind genau einzuhalten.

##### § 28. Materialdepot / Vereinswirtschaft

Das Materialdepot ( Gröttli ) ist eine wichtige Einnahmequelle des Vereins. Der Verein bezweckt damit, den Mitglieder Split und Sand zu möglichst günstigen Preisen zu vermitteln. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Artikel aufnehmen. Das Depot ( Gröttli ) kann auch für private Zwecke gemietet werden. Für die Benutzung besteht ein separater Mietvertrag.

##### § 29. Gemeinschaftswerkzeug

Den Mitgliedern stehen im Materialdepot verschiedene Werkzeuge und Geräte zu Verfügung. Diese werden vom Depotverwalter leihweise abgegeben und sind nach Möglichkeit noch am Ausgabetag in ordentlichem Zustand bei der Abgabestelle zurückzugeben. Für verlorenes oder beschädigtes Werkzeug kann der betreffende Bezüger zu Schadenersatz verpflichtet werden.

##### § 30. Bauten

Siehe Familiengartenordnung Art. 3.

##### § 31. Arealschlüssel

Jedes Mitglied erhält mit dem Pachtvertrag 2 Schlüssel zu den Arealen ausgehändigt. Zusätzliche Schlüssel können gegen ein Depot im Gröttli bezogen werden.

#### **H. Statutenänderung**

- § 32. Eine Statutenänderung kann nur durch die GV und nur dann vorgenommen werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen ist, und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erhält. Die Neufassung ist der Einladung zur GV beizulegen.

## **I. Auflösung des Vereins**

§ 33. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar nach geschäftlichen Grundlagen zu liquidieren. Ein allfälliges Vermögen geht zu treuen Händen an den Zentralverband des Familiengärtnervereins Basel. Sollte im Zeitraum von 5 Jahren kein Verein mit gleichem Zweck und Ziel neu gegründet werden, so geht das gesamte Vermögen an gemeinnützige Institutionen über.

## **J. Inkraftsetzung der Statuten**

§ 34. Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 25.3.2011 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 01.01.1987 und treten nach Genehmigung durch die Staatliche Kommission für Familiengärten per 01.01.2012 in Kraft.

Familiengärtner-Verein Landauer

Der Präsident

Der Sekretär:

M. Fivaz

P. Hess

Genehmigt von der Staatlichen Kommission für Familiengärten

Basel, den 02. 11. 2011

Statutenentwurf:

Statutenkommission - Landauer

Kontrollstelle:

Stadtgärtnerei Basel - Stadt

Genehmigt:

Staatliche Kommission für Familiengärten